

Erl, zur Geschichte seiner Besiedlung

Von Hanns Bachmann (Innsbruck)

Mit 5 Abbildungen

Inhaltsübersicht

Die Entwicklung der Ortschaft nach den schriftlichen Quellen: Der Ortsname lateinischen Ursprungs, S. 2 — Die Fluraufteilung, S. 2, 3 — Die frühesten Nennungen, S. 2: Grundbesitz des Bistums Salzburg, S. 2, Seine Veräußerung 927, S. 4, Seine Erwerbung vor 739, S. 4, Alter des Patroziniums, S. 5, Widumgut Teil des Salzburger Besitzes, S. 5 — Güter von 1280, Besitz des Herzogs und des Grafen von Hadmersberg, der Mayerhof und seine militärischen Befugnisse, S. 5, 6 — Güter und Grundherrschaften von 1675, S. 6 — Entstehung der Grundherrschaften, S. 8.

Das Flur- und Siedlungsbild, 3 Typen, S. 8 — Die Besitzverteilung 1856, Gemengelage der Flurstücke, S. 9 — Die Rekonstruktion der früheren Besitzflächen älterer Güter, S. 9 — Besitz der *curia villicalis*, geschlossener Besitz, enger Anschluß an die Kirche, S. 12.

Schriftliche Quellen und Siedlungsbild stehen im Einklang, S. 14 — Ursprüngliche Siedlungsanlage zirka zwei Güter von ungefähr gleicher Größe, keine Gemengelage der Flurstücke, S. 15 — Herzoglicher Besitz, S. 15 — Quadratische Fluraufteilung erweist sich als die älteste, S. 16.

Hart an der tirolisch-bayrischen Grenze an der rechten Innseite liegt das kleine Dorf Erl. Seine Fluren dehnen sich auf der breiten Fläche zwischen Inn und Trockenbach am Fuße des Kienberges und des Kranzhorns. Dieses bescheidene Dörfchen macht eine siedlungsgeschichtliche Studie besonders interessant, weil seinem heutigen Flurbild Merkmale einer Flurverfassung eigen sind, wie sie nicht nur in einigen Ortschaften Tirols, sondern in letzter Zeit in Salzburg und Oberösterreich in nicht weniger als 86 Fällen nachgewiesen werden konnten und seit Meitzen allgemein als Reste römischer Flurteilung angesprochen wurden¹⁾.

Es mag deshalb der Versuch gerechtfertigt sein, einmal an einem Einzelfall die Entstehung eines solchen Flurbildes im Rahmen der Siedlungsgeschichte eingehender zu untersuchen. Wäre es doch denkbar, daß es seine Entstehung späteren Jahrhunderten verdankt und bei seiner Anlage ein ganz anderes Gefüge aufzuweisen hatte.

Bisher wurden in allen diesen Fällen wohl die Formen der Fluren, ihre Ausmaße und der Verlauf der Feldwege eingehend untersucht und ihre ge-

¹⁾ Brosch, Romanische Quadrafluren in Ufernoricum, Jahrbuch d. Ob.-Österr. Musealvereines, Bd. 94, S. 125ff. — Agrarische Centurien in Lorch a. a. O., Bd. 92, S. 187ff. — Romanische Quadrafluren im Lande Salzburg, in Mitteilungen d. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 88/89, S. 95ff.

meinsamen charakteristischen Merkmale hervorgehoben, nicht aber wurde die geschichtliche Entwicklung dieses Flurbildes während des Mittelalters und der Neuzeit des näheren berücksichtigt. Es soll deshalb einmal vom heutigen Siedlungs- und Flurbild ausgehend seiner Entstehung unter Berücksichtigung des schriftlichen Quellenmaterials nachgegangen werden, um, so weit dies bei einer einzelnen Untersuchung möglich ist, einen Einblick in den Besiedlungsvorgang der bayuarischen Frühzeit und der vorausgehenden Epoche zu gewinnen.

Der Name des Ortes Erl geht nach Ansicht der Sprachforscher auf einen lateinischen Personennamen Aurelianus zurück und soll auf ein größeres Gut, das „praedium Aurelianum“, hinweisen²⁾. Nach älterer Auffassung leite sich der Name Erl von einem im achten Jahrhundert lebenden Priester Aurelianus ab³⁾. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß in so später Zeit ein Aurelianus für eine schon lang bestehende Ortschaft namengebend geworden wäre. Jedenfalls rückt aber mit dieser Ableitung des Ortsnamens aus dem lateinischen Sprachgute die Entstehung des Ortes selbst mindestens in die römische Epoche hinauf und sie gewinnt für unsere Betrachtung eine umso größere Bedeutung, weil ja die Fluraufteilung von Erl in dieselbe Richtung weist. Es sei nur kurz auf die besondere Art dieser Erler Flur hingewiesen, die bereits früher einmal besprochen wurde⁴⁾. Sie beschränkt sich auf die Fluren im engeren Bereiche der Ortschaft und nicht auf den kleinparzellierten Raum im Westen und zeichnet sich durch eine annähernd quadratische Form der Felder aus, die meist von rechtwinkelig sich schneidenden Wegen begrenzt sind. Besonders schön kommt dieses Bild im westlichen Teile der Ortschaft zum Ausdruck, wo das rechtwinkelige Wegnetz und die quadratischen Feldstücke in schönster Prägung vorhanden sind (Abbildung 1). Dazu kommt noch das für diese Flureinteilung typische Maß von 230 Meter Seitenlänge der Äcker, das sich, wie aus der Karte ersichtlich ist, im ganzen Flurbild wiederholt. Man hätte also demnach in diesem Raume, der nach Mayer von der Römerstraße durchzogen war, das ehemalige „praedium Aurelianum“ zu suchen.

Früh tritt Erl in den Bereich der schriftlichen Überlieferung. Im Congestum Arnonis von zirka 790, einem Verzeichnis aller Vergabungen an die Kirche Salzburgs, wird Erl erstmalig genannt. Dort steht allerdings nur der kurze Vermerk „Ad Oriano monte similiter“⁵⁾. Dieses similiter bezieht sich auf die vorhergehende Eintragung „ad Episas ecclesiae duae cum territorio“ und besagt wohl so viel, daß zu Erl eine mit einem territorium, das ist Grundbesitz, ausgestattete Kirche bestand. Unter „Orianus mons“ würde man dem Wortlaute nach den Erler Berg vermuten. Singgemäß kann darunter aber nur Erl mit seiner Kirche gemeint sein, so daß man unter Orianus mons sowohl Erl als auch die Umgebung mit dem Erler Berg, also die ganze Pfarre verstand. Wie groß dieser kirchliche Grundbesitz war geht aus der Angabe nicht hervor.

²⁾ Steinberger, Kreuz und quer durch Tirols Ortsnamenwelt, Ferd.-Ztschr. 1928, S. 625.

³⁾ Gg. Weninger, Kirche und Dorf zu Erl, S. 1 ff.

⁴⁾ Bachmann, Über das Flurbild von Erl. Tiroler Heimatblätter 1948, S. 119 ff.

⁵⁾ Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch, Bd. I, 12.

Rund 140 Jahre später wird Erl zweimal als Ausstellungsort in zwei Urkunden erwähnt. Das erstemal 925 als der Kleriker Diotbald, er war Kämmerer des Erzbischofs Odalrich, diesem eine Hörige namens Chriza



Abbildung 1

mit drei Kindern zu eigen überläßt und dafür vom Erzbischof zwei servi Diotperth und Rotperth, sowie zwei ancillae erhält. Wo diese Leibeigenen saßen, in Erl oder anderswo, ist in der Urkunde nicht erwähnt. In der nächsten Urkunde von 927 vermachte derselbe Diotbald für den Fall seines Ablebens

durch seinen Bruder Otachar demselben Erzbischof die Kapelle zu Bachmanning mit allem Zubehör und erhält dafür dort einen Hof. Beide Verträge wurden zu Erl abgeschlossen (actum ad Orilan)⁶⁾, weshalb man diesen Diotbold für einen Pfarrer in Erl gehalten hat⁷⁾. Vielleicht war er oder seine Sippe ebenso wie der Erzbischof in oder in der Nähe von Erl begütert.

Sichere Nachricht über Salzburger Besitz in Erl gibt uns ferner eine Urkunde vom 8. April 927, laut welcher ein Edler Ruodbert dem Erzbischof Odalrich seinen Besitz, den er von Vuillihelm zu Finsing erhielt, übergibt und dafür aus dem Kirchengut „locum unum ad Orilan dictum“ mit folgenden Leibeigenen (mancipia) empfing: Uuilliperht et filius eius, Uuolfpoto, Heriman et de Pisontio Hiltifrid cum filio uno, Fritila, Adalfrid, Hiltisuind, Ekho et uxor eius et filius eius, Meginolt et Engilrat filii Uualdberti. Der Edle Ruodbert erhält diesen gesamten Besitz mit der ausdrücklichen Befugnis ihn wieder frei zu verschenken (in proprietatem possidendi vel cuilibet potestativus esset donandi) und übergibt ihn (locum Orilan dictum una cum mancipiis) sofort (statim) der hochedlen Frau Rihni⁸⁾. Rihni war bekanntlich mit Erzbischof Odalrich, vor sie sich dem geistlichen Stande widmeten, verhehlicht und aus ihrer Ehe waren mehrere Kinder entsprossen. Wenn nun der Erzbischof seinen Besitz zu Erl dem Edlen Ruodbert gegen eine entsprechende Entschädigung abtrat, so geschah es jedenfalls in der Absicht, daß dieses Gut der Rihni überantwortet würde, was ja aus dem ausdrücklich erwähnten Recht der freien Veräußerung und der sofortigen Schenkung angedeutet ist. Hatte doch der Erzbischof Adalbert eine Woche früher, am 1. April 927, die ebenfalls ins beneficium des Bistums Salzburg gehörige Kirche in Brixen im Tale seiner früheren Gemahlin Rihni zugeeignet⁹⁾. Man darf sich dieses Gut, auf dem mehr als 14 Leibeigene saßen, wohl als großen Hof vorstellen. Interessant ist diese Urkunde auch noch deshalb, weil sie uns erstmalig die Namen bäuerlicher Siedler in Erl überliefert, unter welchen kein einziger vord deutscher, bzw. romanischer Personennamen mehr zu finden ist. Sicherlich sind auch auf den anderen Gütern keine Romanen mehr gesessen.

Dieses 927 vertauschte Gut kann wohl nur das 780 genannte „territorium“ der Kirche gewesen sein. Sicher ist, daß die Kirche dieses Gut durch Schenkung von einem Adeligen oder wahrscheinlicher dem Herzog selbst erhalten hat. Den Zeitpunkt dieser Schenkung anzugeben ist mangels einer urkundlichen Quelle nicht möglich. Wenn aber Mayer auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis kommt, „daß im ganzen Tiroler Unterlande die Organisierung aller Urfparreien im ersten Viertel des achten Jahrhunderts, spätestens aber vor der bonifatianischen Diözesan-Organisierung des Jahres 739 vollzogen war“¹⁰⁾, so darf man diese Schenkung an Salzburg wohl vor diese Zeit, also vor 739 verlegen. Denn jedenfalls hatte diese Grundbesitzerwerbung es Salzburg erst ermöglicht die Kirche in Erl zu stiften, falls sie nicht schon vorher als Eigenkirche eines Adeligen bestand. Einen urkundlichen Beleg für diese Annahme gibt es allerdings nicht, so daß ihr nur ein großer Wahrscheinlich-

⁶⁾ Hauthaler, a. a. O., S. 82, Nr. 15, u. S. 70, Nr. 3.

⁷⁾ Kirche und Dorf zu Erl, von P. Redemptus a Cruce (Gg. Weninger), S. 6.

⁸⁾ Hauthaler, a. a. O., I, S. 103.

⁹⁾ Mayer, der Tiroler Anteil, I, 55.

¹⁰⁾ A. a. O., X, 19.

keitswert beizumessen ist. Dieses hohe Alter der Kirche ist aber auch für die Beurteilung der Patroziniumsfrage von einiger Bedeutung. Fink führt das Andreaspatrozinium auf den Einfluß Freising's nach 760 zurück¹¹⁾, weist aber auf das hohe Alter des Patroziniums, das in Chur schon in spätrömischer Zeit bestand, hin. Wenn aber die Kirche schon vor 739 ausgestattet und errichtet war, so darf man für die Wahl des Kirchenheiligen Andreas wohl eher die spätrömische Ausbreitung des Andreaskultes verantwortlich machen und das Patrozinium, ähnlich wie jenes des heiligen Laurentius der ersten Christianisierungszeit zurechnen. Diese Auffassung würde auch mit dem Ortsnamen und der antiken Fluraufteilung im Einklang stehen.

Die Tauschurkunde von 927 spricht nicht von der Kirche, die weiterhin im Besitze Salzburgs verblieb, sondern nur von dem locus unus ad Orilan, der vermutlich aus dem gesamten Kirchenbesitz herausgebrochen wurde und der Rest aber — das spätere Widumgut — als Dotation bei der Kirche verblieb.

Den ersten Überblick über die Zahl, relative Größe der Güter und der Grundherrschaften gewährt das herzogliche Urbar von zirka 1280. Nach diesem bestand zu Erl das „officium Oerlan“, ein kleines herzogliches Urbaramt. Die dort genannten sechs Güter sind „daze Pvnne, Chlauseners lehen und tercium lehen“, die in der Ortschaft Erl zu suchen sind. „Riede und Obernpvrnperch“ sind die Güter Ried und Oberbirnberg am Erlberg. Außer diesen bestanden noch drei Güter des Grafen von Hadmarsperch: die curia villicalis und zwei Lehen, sowie eine Mühle. Nach den Abgaben zu schließen, waren alle Güter von ungefähr gleicher Größe. Sie zinsten einen Potig Wein und drei Höfe (Pvnne, Riede und Obernpvrnperch) dazu noch ein Schaf. Nur der Maierhof, die curia villicalis, reichte vier Potige, also das vierfache Maß der übrigen und muß folgedessen auch von entsprechender Größe gewesen sein. Es teilen sich also um 1280 zwei Grundherrschaften im Besitze der Güter zu Erl, der Herzog und der Graf von Hadmarsperch, wobei aber alle Güter dem Herzog abgabepflichtig waren¹²⁾. Der codex Falkensteinensis berichtet, daß Graf Siboto anlässlich der Güterteilung von 1180 seinem gleichnamigen Sohne die Vogtei in Prien, Riederling, Ebbs und Erl übergab¹³⁾. Siboto II. von Falkenstein besaß wahrscheinlich die vier Grafschaften Neuburg an dem Mangfall, Falkenstein bei Ober-Flinsbach, Harrenstein bei Wiener-Neustadt und Hademarsberg zwischen Inn und Chiemgau¹⁴⁾. Als die Burg 1247 belagert wurde, war sie im Besitze des Grafen Konrad von Falkenstein¹⁵⁾. Daß außer diesen beiden noch andere Grundherrschaften und Höfe, außer dem salzburgischen Widumgut, bestanden, ist nicht anzunehmen, weil die spätere Anzahl der Güter von 1675 sich mit der von 1280 deckt.

Das herzogliche Urbar von zirka 1350, das also rund 70 Jahre jünger ist, erwähnt nur den gräflich-hadmarsbergischen Besitz. Die curia in Örel, die sich

¹¹⁾ Fink, Die Kirchenpatrozinien Tirols, S. 56f.

¹²⁾ Monumenta Boica, Bd. 36, I, S. 252f.

¹³⁾ Drei bayerische Traditionsbücher aus dem XII. Jh., München 1880, I, 41f. 35 r. ... advocatia in ... et in Oerlan.

¹⁴⁾ Riezler, I, 2, S. 405.

¹⁵⁾ Riezler, II, S. 87.

mit dem Zins von vier Potigen und drei lb. Denaren als der große ungeteilte Maierhof zu erkennen gibt, wird von den Aschawerü bewirtschaftet. Die zwei anderen Lehen leisten zwei Potigen und zwölf Denare als Abgabe, während der Zins der Mühle, da sie unbewirtschaftet ist, ausfällt¹⁶⁾.

Dieses Urbar bringt auch eine Aufzählung der Burghuten¹⁷⁾. Darunter sind genannt Ebs, Kufstein und Werberg, dann folgt Örel und Walsee (Erl und Walchsee), ferner werden der notarius provincialis und schließlich auch die Aschawerü mit fünf lb. den. begabt. Diese Aschawerü haben wir bereits als die Inhaber der curia in Örel kennen gelernt. Ihnen oblag also auch die Betreuung der dortigen Klausen, so daß sie sich nicht nur durch die Größe ihres Grundbesitzes, sondern auch durch ihre militärischen Aufgaben von ihren Dorfgenossen unterschieden. Die erste urkundliche Nennung dieser Klausen findet sich 1310¹⁸⁾.

Über die weitere Entwicklung der Güter zu Erl gibt der Kataster von 1675 wertvollen Aufschluß¹⁹⁾. Es erscheinen darin folgende Grundherrschaften mit ihren Gütern: Das Urbaramt mit $\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$ Lacknergut, $\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$ Dietrichlehen und $\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$ Layerhube. Insgesamt also drei ganze Güter: Lacknergut, Dietrichlehen und Layerhube. Als weitere Grundherrschaft findet man das Gotteshaus Erl mit $\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$ Thalergut (Schwenklhube) und dem kleinen Ried Bubenau. Ferner das Gotteshaus Walchsee mit der Ludwigshube oder dem ganzen Rainergut und das Gotteshaus Kufstein mit dem ganzen Polzengut. Maria Stein (Stachelburg) besaß das ganze Kendlergut, $\frac{1}{4} + \frac{1}{4} + \frac{1}{4} + \frac{1}{4}$ Kellermayerhube und schließlich das Kloster Seon mit dem Schmidlehen und $\frac{1}{2} + \frac{1}{6}$ Fridllehen und dem Ausbruch aus Winkl (Stoi). Es sind also im ganzen sechs Grundherren: das Urbaramt, die Kirchen Erl, Walchsee und Kufstein, das Kloster Seon und schließlich Maria Stein. Über das Alter dieser Grundherrschaften wird unten noch zu reden sein.

Die Größe dieser Güter ergibt sich aus folgender Zusammenstellung, die nach den Angaben des Katasters gemacht ist (Tabelle auf S. 7).

Die Aufteilung der Vierteile der Kellermayerhube zeigt die Tabelle über die Entwicklung der Güter. Es ergibt sich also für ein ganzes Gut die Zahl der Tagbau 8—12 und der Mannmahd 8—16, wobei der Vermehrung der einen Zahl eine Verringerung der anderen entspricht.

Diese Zusammenstellung der Güter von 1675 hält auch ohne weiteres einen Vergleich mit dem Herzogsurbar von 1280 aus. Die drei Urbargüter Lackner-, Layer- und Dietrichlehen mögen wohl mit den drei Gütern Pvnne, Chlausenerslehen und tertium lehen von 1280 identisch sein, wenn ihre genaue Zuordnung untereinander zwar nicht möglich und für unsere Untersuchung auch belanglos ist. Die übrigen sechs Güter Taler, Kellermayer, Hintermayer und Kendler, sowie die beiden Güter Rainer und Polz müßten dann einerseits der curia villicalis, die das vierfache Ausmaß eines Gutes hatte,

¹⁶⁾ A. a. O., 36, II, S. 543.

¹⁷⁾ A. a. O., S. 544.

¹⁸⁾ Weingartner, Tiroler Burgenkunde, S. 195, und die dort verzeichneten kleinen Aufsätze. Über die Maierhöfe vgl. Victor Ernst, Die Entstehung des niederen Adels, Stuttgart 1916.

¹⁹⁾ Kat. 5/1 des Landesregierungsarchivs Innsbruck.

und den beiden Lehen (duo lehen) entsprechen. Für die Zuordnung der einzelnen Güter lassen sich urkundliche Anhaltspunkte finden.

| Gut | Tagbau | Wiese Mann- mahd | Schätz- wert fl | Grundherrschaft |
|---------------------------------------|----------------|------------------------|-----------------------|-----------------|
| $\frac{1}{2}$ Lacknergut | 5 | 5 | 600 | Urbar |
| $\frac{1}{2}$ Lacknergut | 5 | 5 | 600 | |
| $\frac{1}{2}$ Dietrichlehen | 5 | 6 | 500 | |
| $\frac{1}{2}$ Dietrichlehen | 5 | 6 | 500 | |
| $\frac{1}{2}$ Layerhube | 6 | 4 | 600 | |
| $\frac{1}{2}$ Layerhube | 6 | 4 | 650 | |
| $\frac{1}{2}$ Schwenklhube = Talergut | 4 | 7 | 600 | Kirche Erl |
| $\frac{1}{2}$ Talergut | 4 | 7 | 600 | |
| Ried Bubenau | — | 1 | 150 | |
| Schmiedlehen | | | | Kloster Seon |
| $\frac{1}{2}$ Friedllehen | 10 | 16 | 1200 | |
| $\frac{1}{6}$ Friedllehen | 1 | 2 | 300 | |
| Ausbruch aus Winkl | — | — | 90 | |
| ganzes Polzengut | 10 | 12 | 1300 | Kirche Kufstein |
| ganzes Rainergut = Ludwigshube | 8 | 6 | 1000 | Kirche Walchsee |
| Hintermayer Kendler | 9 | 11 | 1000 | Stachelburg |
| $\frac{1}{4}$ Kellermayerhube | $2\frac{1}{2}$ | $3\frac{1}{2}$ | 200 | |
| $\frac{1}{4}$ Kellermayerhube | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | 200 | |
| $\frac{1}{4}$ Kellermayerhube | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | 300 | |
| $\frac{1}{4}$ Kellermayerhube | 3 | 2 | 300 | |

Am 18. Dezember 1390 verkauft Andrä Gräswein die Hube zu Erl, genannt die Nieder-Hub, an Peter, Chunrad des Schneiders Sohn von Kufstein. Auf der Hube saßen zwei Inhaber, Pumpfer und Polz. Das Gut war noch ungeteilt, aber von zweien bewirtschaftet. Bald darauf muß die Teilung erfolgt sein, denn am 20. April 1410 vermachte der Kufsteiner Bürger Peter bei dem Tor, wohl derselbe wie oben, der St. Veitskirche zu Kufstein die halbe Hube zu Erl, da der Polz aufsitzt, zu einem Jahrtag²⁰⁾. Die Teilung des Gutes ist also zirka 1400 anzusetzen. Die andere halbe Hube des Pumpfer wird weiterhin nicht mehr erwähnt. Es ergibt sich aber aus einer Urkunde von 1443, daß sie mit dem späteren Ludwig-, bzw. Rainergut identisch sein muß. In diesem Jahre bestätigten der Pfarrer und die Kirchpropste von Walchsee die Schenkung einer Gülte aus der Hube zu Erl an die St. Johannskirche zu Walchsee zu einer Jahrtagsstiftung durch Nikla ab dem Kitzpühel²¹⁾. Bei einer gleichen Beurkundung von 1472 wird dieses Gut Ludbeigern genannt²²⁾. Im Leopoldinischen

²⁰⁾ Mayer, Regesten zur Geschichte Kufsteins, Das Archiv, wissenschaftliche Beihefte zu den Tiroler Heimatblättern, 1927, Reg. Nr. 7, 20 und 22.

²¹⁾ Archiv-Berichte IV, Nr. 1808.

²²⁾ A. a. O., Nr. 1811.

und Theresianischen Kataster dann Ludwigs- oder Rainergut. Beide Teilgüter werden nach 1400 noch als Hube, bzw. halbe Hube zu Erl bezeichnet. Es muß also diese halbe Hube wieder an einen Gräswein übergegangen sein, der sie dann der Kirche in Walchsee zuignete.

Versucht man nun diese beiden Güter im alten Herzogsurbar von 1280 wiederzufinden, so scheiden die drei herzoglichen Güter von vorneherein aus. Da die Hube bis 1400 ungeteilt war, kann man sie auch mit den dort genannten duo lehen nicht gleichsetzen. Es bleibt nur die letzte Möglichkeit, diese alte Hube als Teilgut der curia villicalis anzusprechen, die zwischen 1350 und 1390 geteilt worden sein muß, da 1350 noch die Aschawerü darauf saßen, 1390 aber bereits die Niederhube, das Teilgut des Maierhofes genannt wird. Nun fehlen aber für den alten Mayerhof noch zwei gleich große Güter, für welche ich aus später anzuführenden Gründen das alte Kendlergut (Hintermayer) und die Kellermayerhube in Anspruch nehmen möchte. Das Schmiedgut (Friedllehen) und Talergut würden dann mit den duo lehen des Herzogsurbars identisch sein. Die spätere Entwicklung bis zu den heutigen Gütern geht aus der am Ende angefügten Tabelle anschaulicher hervor als aus einer langen Darlegung.

Nach dem bisher gesagten mag es nicht unberechtigt sein, in dem vom Erzbischof an Rihni 927 übergebenen großen Gut den späteren Mayerhof zu sehen, der mit dem Widumsgut in enger Beziehung steht.

Über die Entstehung der 1675 genannten Grundherrschaften ist folgendes zu sagen. Der herzogliche Urbarbesitz dürfte wohl in die früheste Zeit der deutschen Besiedlung zurückgehen. Über den Gütererwerb der Gotteshäuser Kufstein und Walchsee wurde bereits gesprochen. Wie und wann die Kirche in Erl ihr Gut erwarb, läßt sich, da das Archiv der Pfarre zu Grunde ging, nicht mehr feststellen. Jedenfalls dürfte der Vorgang ähnlich gewesen sein wie bei den anderen Gotteshäusern. Das Kloster Seeon, das sonst im Unterland über alten und ausgedehnten Grundbesitz verfügte, hat das Gut in Erl sicherlich spät erworben. Das Urbar von 1430 kennt es noch nicht, wohl aber jenes von 1660, das $\frac{2}{2}$ Schmithlehen und ein Viertelgut verzeichnet. Ebenso jung ist die Grundherrschaft Maria-Stein in Erl, die erst im 16./17. Jahrhundert entstanden ist²³⁾. Als alte, ins frühe Mittelalter zurückreichende Grundherrschaft, die früher wohl die ganze Siedlung umfaßte, ist nur das Urbaramt anzusprechen. Das Erzstift Salzburg hatte seinen Besitz mit Ausnahme des Widumgutes schon anfangs des 10. Jahrhunderts an Adelige abgegeben und dieser bildete die Grundlage für die Ausbildung der geistlichen und weltlichen (Falkenstein-Hadmarsberg) Grundherrschaften im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit.

Dies ist die Entwicklung der Siedlung, wie sie sich aus den schriftlichen Quellen erschließen läßt. Es fragt sich nun, in wie weit die Flurkarte diese Entwicklung bestätigt und ob sich darüber hinaus noch Rückschlüsse auf die Besiedlung ziehen lassen.

Der Flur- und Siedlungsplan von Erl zeigt ein ähnliches Bild wie Wörgl²⁴⁾. Auch hier lassen sich wieder drei Typen von Fluren feststellen: 1. Die Felder

²³⁾ Nach Urbarausügen von Dr. M. Mayer, Hauptstaatsarchiv München, Kloster Seeon, Litt. 13 und 14, fol. 106. Mayer M., Maria Stein.

²⁴⁾ Bachmann, Zur Flur- und Siedlungsgeschichte von Wörgl. Schlern 52, S. 13f.

im engeren Umkreis der Siedlung u. Mühlwinkel, die in ihrer gleichmäßigen, oft annähernd quadratischen Gestaltung der Felder, der rechtwinkelig sich schneidenden Wege und besonders wegen des Auftretens der Seitenlängen von 230 Meter der Felder die Merkmale der römischen Flurausteilung tragen und das „praedium Aurelianum“, das im heutigen Ortsnamen noch fortleben soll, bildeten (siehe Karte I). Wie die Lage zu Fluß und Bach zeigt, ist dies für eine Siedlung der beste Raum, der sicherlich zuerst der Kultur unterzogen wurde. Wohl zeigt das heutige Flurbild eine starke Ähnlichkeit mit jenem der Weiler, die durch Güterteilung entstanden sind, doch lassen die oben angeführten Eigenschaften u. a. Gründe, die noch zu erörtern sind, seine Einordnung in eine solche nicht zu. Die beiden annähernd von Osten nach Westen verlaufenden Wege teilen die Flur in zwei lange Streifen auf. Ein weiter südlich verlaufender Parallelweg durchzieht nur im Westen ein Stück weit die Flur und biegt dann rechtwinkelig nach Norden ab. Hier ist südlich der Ortschaft eine Aufteilung in schmalere und fast doppelt so lange Parzellen feststellbar, während sonst in den von den Wegen gebildeten Querstreifen durch dazu senkrecht verlaufende Grenzlinien Flurstücke von wechselnder Breite herausgeschnitten werden (ähnlich Wilten).

2. Anschließend im Osten und Süden, am Erler Berg und Mühlgraben, finden sich Einzelhofsiedlungen mit Blockfluren, die man wohl einer späteren Epoche des Ausbaues zuschreiben darf und die hier nicht näher untersucht werden sollen.

3. Im Westen, gegen den Inn zu, ist eine starke Parzellierung in verhältnismäßig lange und schmale Streifen festzustellen. Da dieser Flurteil dem Hochwasser des Inn stark ausgesetzt war, muß man in ihm den jüngsten Kulturraum sehen. Es lassen sich hier deutlich zwei Flurteile unterscheiden: einer östlich mit von NO nach SW gerichteten Parzellen und einer westlich bis zum Inn mit OW gerichteten Feldstreifen. Diese beiden Flurteile mögen wohl zwei Perioden der Kultivierung gegen den Inn zu andeuten.

Die Besitzverteilung von 1856 zeigt eine ausgesprochene Gemengelage der Grundstücke, die im westlichen Teil der Feldflur bei den schmalen langen Parzellen besonders deutlich zum Ausdruck kommt und auf den ersten Blick jeder Regelmäßigkeit entbehrt (s. Karte II, S. 10). Da Schema der Güterteilung gibt aber eine Möglichkeit im großen den Besitz der ungeteilten Höfe annähernd zu rekonstruieren.

Grundsätzlich mag für die Rekonstruktion der Besitzfläche eines alten, ungeteilten Gutes folgendes gelten: Die Felder zweier Höfe, die aus einem hervorgegangen sind, müssen beieinander liegen, da sie ja ursprünglich einen einzigen Besitzkomplex bildeten. Wo ein Teil eines Gutes mit einem solchen eines anderen zu einem neuen zusammengelegt wurde, läßt sich die Trennung der Feldstücke mit einiger Sicherheit folgendermaßen durchführen: Wurde nämlich ein Gut A in zwei halbe Güter A^1 und A^2 zerlegt und das Gut A^2 um den Anteil B^1 des Gutes B vermehrt, so daß dieses neue Gut C aus den Grundstücken des Gutes A^2 und B^1 besteht, so werden die Grundstücke des Gutes C, die mit A^1 zusammenliegen zum ursprünglichen Gute A gehören, während jene, die mit Teilen des Gutes B gepaart sind, dem ursprünglichen Gute B zuzurechnen sind.

Die frühest nachweisbare Teilung ist die der Niederhube, bzw. Hube zu Erl, von zirka 1400, die mit zwei anderen gleich großen Gütern den alten

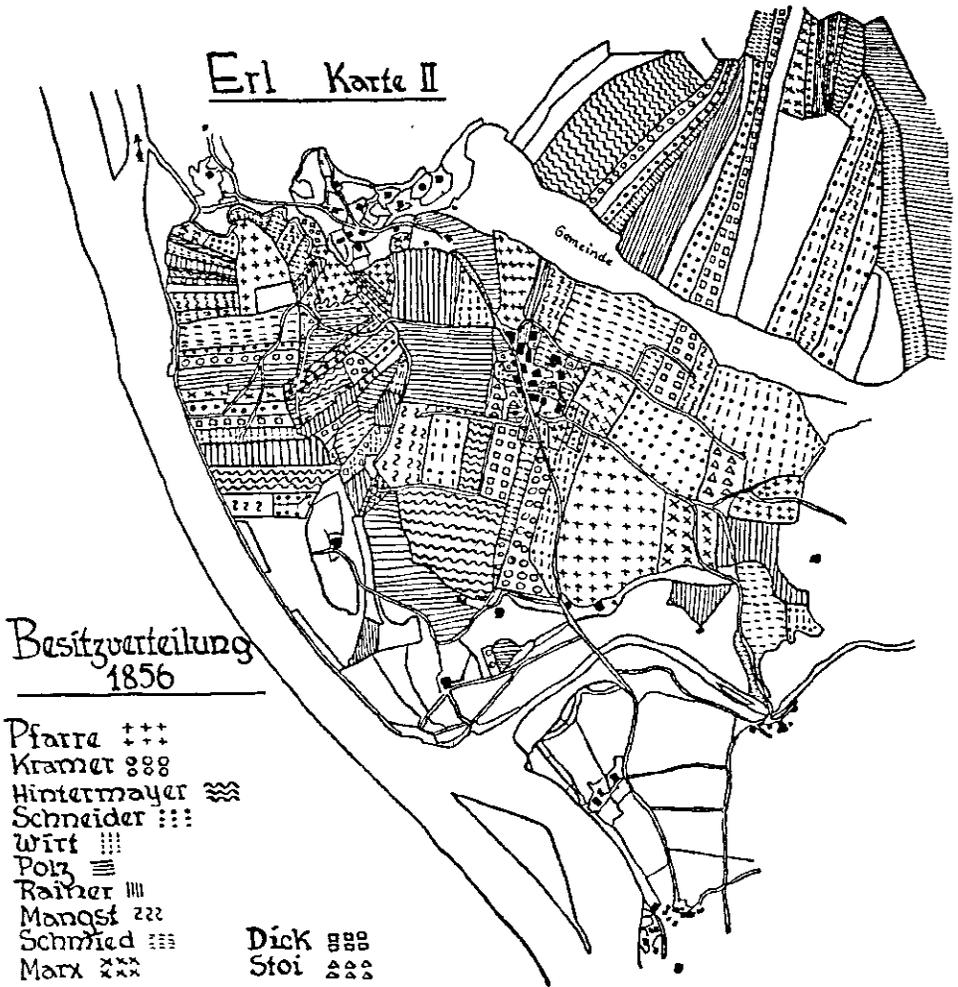


Abbildung 2

Maierhof, die curia villicalis des Grafen von Hadmarsdorf (Falkenstein) bildete. Die beiden Teilgüter sind das Rainer- und Polzengut.

Nun zeigt das Siedlungsbild, daß nicht nur ihre Höfe, sondern auch ihre Feldstücke eng beisammen liegen und die NW-Ecke der alten Dorfflur ausfüllen. Das Feldstück des Wirtes (Holzner) mag wohl als späteres Einsprengsel anzusehen sein. Die Felder des Polzen und Rainer bilden zusammen ein großes

Rechteck, deren Seitenlängen sich ungefähr wie 1:2 verhalten. Im Südwesten der alten Dorfflur erscheint dann wieder der Polz wie im Südosten der Rainer mit ganz unregelmäßig geformten Feldern. Diese sicherlich jüngeren Feldstücke am Rande der Dorfflur mögen wohl gelegentlich der Teilung der Hube in den Besitz der beiden Teilgüter gelangt sein.

Auffallend ist, daß im jüngeren Kulturgebiet mit den schmalen langen Parzellen die Felder beider Güter nicht nebeneinander liegen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß diese ganze Fläche zur Zeit der Gutsteilung noch nicht in Sondernutzung übergegangen war, die alte Hube in diesem Almendgebiet, denn als solches mag es wohl zum Teil genutzt worden sein, noch keinen Eigengrund besaß.

Als nächstes Teilgut des Maierhofes darf man die Kellernaierhube ansprechen. Schon der Name Kellermayer weist auf das alte Maiergut hin. Sie untersteht der jungen Grundherrschaft Maria-Stein, die sich wie die anderen jüngeren Grundherrschaften auf die alten hadmarsbergischen Güter ausdehnte. Die Kellernaierhube wurde in vier Viertel zerschlagen (= je ein Sechzehntel der ungeteilten Hube). Drei Viertel stecken in den heutigen Gütern Stoi, Schmiedbauer und Schneiderbauer. Das letzte selbständige Viertel ist der Kramer. Die Felder des mit dem Schneiderbauer vereinten Viertel lassen sich noch aus der Flurkarte herausfinden, selbst wenn es im Theresianischen Kataster heißt, daß ihre Trennung nicht mehr möglich sei. Schneider und Marx bildeten ehemals die Lacknerhube. Man sieht nun auch die Flurstücke des Schneider und Marx immer beisammen liegen. Ihre Häuser liegen nebeneinander, ebenso ihre Felder in der östlichen Dorfflur. Auch im Westen scheint kein Feldstück des Marxen auf, das nicht neben einem solchen ebenso großen des Schneiderbauern läge. Bei keinem der Erler Güter zeigt sich die Teilung eines Gutes so deutlich im Flurbild wie bei diesem. Nun finden sich aber im kleinparzellierten westlichen Dorfflurteil zwei Flurstreifen des Schneiderbauern, die nicht mit einem solchen des Marx in Verbindung stehen. Wohl aber liegen sie bei einem anderen Teilgut der Kellernaierhube (Kramer) oder einem solchen, das um ein Viertel Kellernaier vermehrt wurde. Daß nun diese Grundstücke aus der Kellernaierhube stammen, kann nach der deutlichen Sprache der Flurkarte nicht mehr bezweifelt werden.

In gleicher Weise läßt sich auch das mit dem Schmiedgut zusammengelegte Viertel der Kellernaierhube annähernd feststellen. In der alten Dorfflur südlich der Ortschaft liegt eine lange schmale Parzelle des Schmiedgutes, die auf drei Seiten von den Feldern des Kramer umgeben ist. Auch diese kann nur aus der Kellernaierhube stammen. Auch im westlichen jungen Teil der Dorfflur, der für unsere Betrachtung nicht die Bedeutung wie der alte östliche hat, zeigt die Karte III den rekonstruierten Grundbesitz dieser Viertel-Kellernaierhube.

Das letzte Viertel des Kellernaiergutes, das mit einem anderen Ausbruchgut das Stoigut bildet, hat nur ein Feldstück ganz im Osten der Dorfflur, das möglicherweise auch schon auf jüngerem Rodungslande liegt. Sicherlich bildet aber die südwestlich des Hauses liegende Grundfläche des Stoi, die mit der des Kramer die linke untere Ecke jenes Rechteckes ausfüllt, auf dem die Siedlung steht, einen ehemaligen Besitzteil. Auch das Haus des Stoi liegt gegen-

über dem des Kramer, so daß ihre ehemalige Zusammengehörigkeit wohl außer Zweifel ist.

Das alte Kendlergut, später Hintermaier, ebenfalls mit der Grundherrschaft Maria-Stein wie die Kellermaierhube, kann nur als das letzte Viertel

Er I Karte III
Besitzverteilung ca. 1400

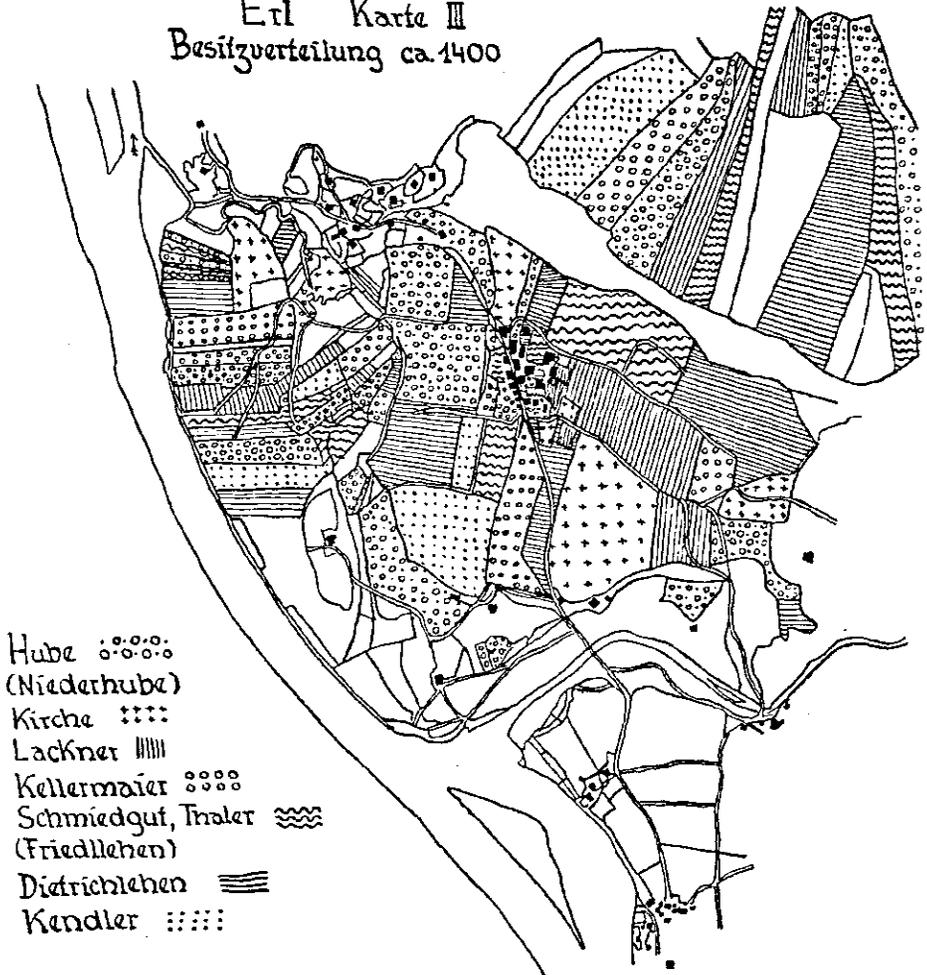


Abbildung 3

des alten Maierhofes angesehen werden. Es ist auffallend, daß das Haus ungefähr in der Mitte des Dorfes verhältnismäßig weit von seinen Feldern im SW der alten Dorfflur entfernt liegt. Diese Lage ist nur aus der Teilung der alten Hube zu erklären. Auch hier zeigt aber die Karte III, daß nach Zusammenlegung der Teilgüter ein vereinfachtes Bild entsteht und daß sich der

Grund des alten halben Maierhofes auf drei Seiten (im N, W und S) um die Kirche legt.

Überblickt man nun den Besitz der 1280 genannten *curia villicalis*, die bis zum letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ungeteilt bestand, indem man ihre Teilgüter Rainer, Polz, Hintermayer und Kellermaierhube zusammenlegt, so ergibt sich folgendes Bild (Karte IV): Ihr Besitz erstreckt sich im alten Kulturland fast ausschließlich auf die westliche Hälfte des Dorfes. Die ganz im Osten liegenden Felder machen den Eindruck jüngerer Rodungen, bzw. eines Ausbruches aus Almendgebiet. Er lagert sich als breiter Streifen in der Richtung von Norden nach Süden und schließt sich eng an die Kirche an, die er von drei Seiten umfaßt²⁵). Seine Ausbreitung deckt sich ungefähr mit jener Fläche auf der sich diese eigentümliche nahezu quadratische Feldaufteilung, die auf römische Herkunft schließen läßt, in klarster Form findet. Durchbrochen wird die Einheitlichkeit des Bildes durch ein Flurstück des alten Holznergutes (Wirt) im Norden, das aber nur als jüngeres Einschießel gewertet werden kann. Ferner durch drei Flurstücke des Mangst, Holzner (Wirt) und Dick, die sich zwischen die beiden parallelen Wege einschoben.

Schon die Aufteilung in schmalere Parzellen läßt hier einen stärkeren Teilungsprozeß erkennen, der im einzelnen vielleicht überhaupt nicht mehr oder nur schwer an Hand der Verfachbücher überprüfbar ist und einige Unordnung in das Bild der ehemaligen Besitzverteilung gebracht haben kann. Bedenkt man ferner, daß das mit dem Gute Stoi vereinte Viertel der Kellermaierhube in den alten Feldern nicht mehr nachweisbar ist, also in einem anderen Gute aufgegangen sein muß, dann darf man es mit Recht in einem dieser drei Felder vermuten, die nicht nur vom Besitz der alten *curia villicalis* umschlossen, sondern von ihm auch durchbrochen sind.

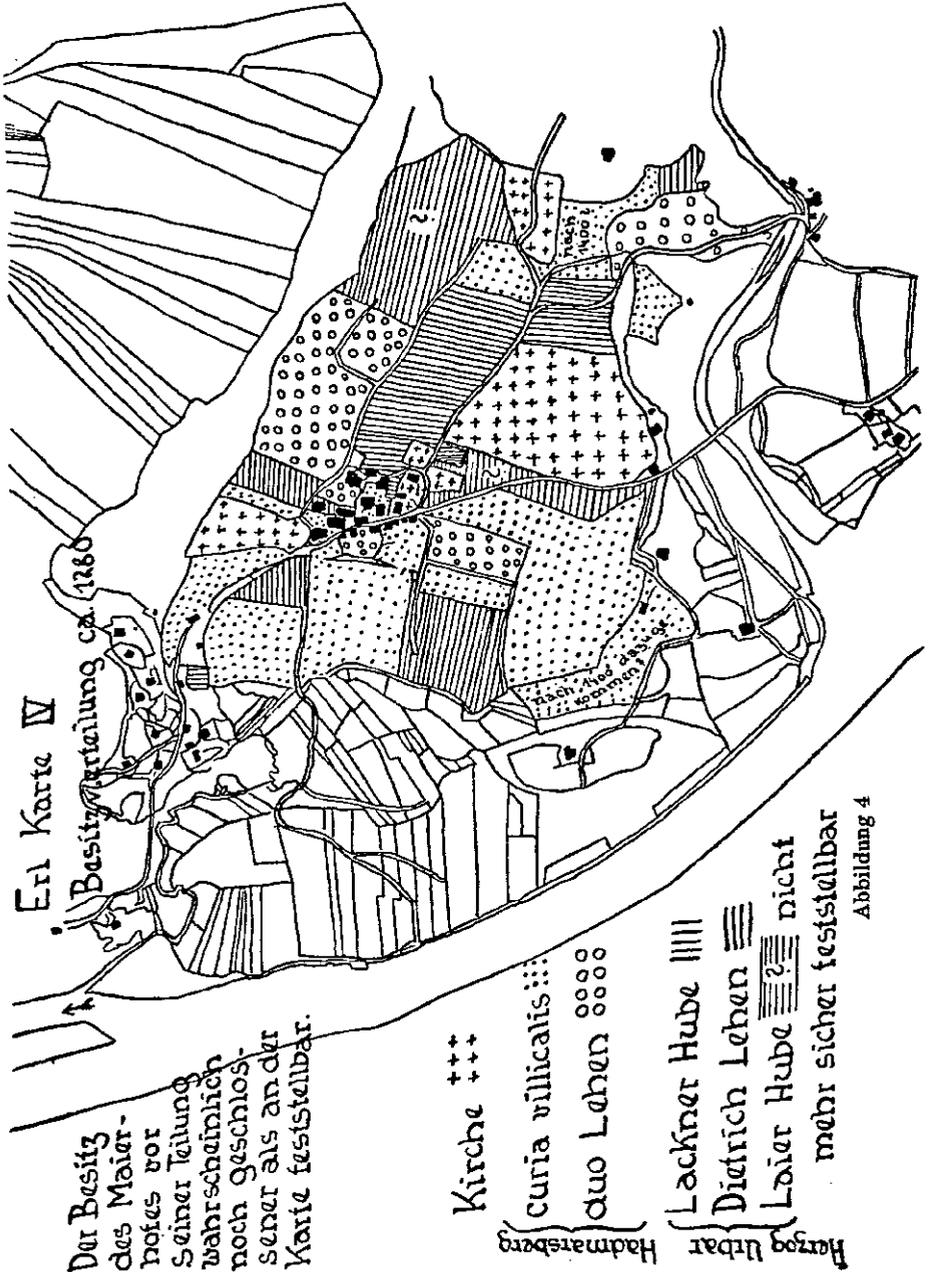
Auch die Untersuchung an der Flurkarte muß mit Grenzfällen rechnen. So klar sich die Teilungen an Gütern nachweisen lassen, so versagt sie dann, wenn es sich um Kauf oder Tausch einzelner Felder handelt, die dann als nicht mehr zuweisbare Flurstücke in der Karte aufscheinen und deren ursprüngliche Herkunft im günstigen Falle nur durch urkundlichen Nachweis, besonders aus den Verfachbüchern, festgestellt werden kann²⁶).

Jedenfalls zeigt sich, daß die Felder der Teilgüter des alten Maierhofes, wie er sich uns auch in den schriftlichen Quellen darstellt, im westlichen Teil der Dorfflur mit einzelnen Unterbrechungen, die aus angegebenen Gründen eine jüngere Entstehung wahrscheinlich machen, ausbreiten und daß man hier aller Wahrscheinlichkeit nach einen ehemals ununterbrochenen Besitz eines einzigen Hofes eben der *curia villicalis* vor sich hat.

Diese Auffassung dürfte auch für die früheste Zeit gelten, wie sich sowohl aus den schriftlichen Quellen und auch aus der Flurkarte ergibt. Wie erwähnt umschließt der Mayerhof von drei Seiten die Kirche. Es besteht also hier eine

²⁵) Auch in Söll erscheint das Widumsgut als ein Teil des Maierhofes. Dort ist „Mairgut und Widumsbesitz so eng miteinander verflochten als nur möglich“. Mayer, Tiroler Anteil, 10. Heft, kirchen- und kunstgeschichtlich, S. 5.

²⁶) So ist im landesfürstlichen Urbar von 1753 (Urb. 90/20 f. 385) von der „Erlersichen Güterausaustauschung“ von 1743 die Rede. In Kundl fand 1748 eine Flurbereinigung großen Ausmaßes statt (vgl. Juffinger, Kundl, S. 230 und Karte, Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes etc., S. 409).



enge Verbindung zwischen beiden. Diese zeigt sich aber noch viel deutlicher im Norden der alten Dorfflur, wo ein Kirchenfeld vom Grunde der halben curia umschlossen wird. Der Hauptbesitz der Kirche liegt aber im Süden der Dorfflur, der aber hier allerdings ganz von den Feldern der Urbargüter umklammert erscheint.

Westlich dieses großen Kirchfeldes und südlich der Siedlung liegen zirka drei schmale lange Parzellen. Die zwei westlichen gehören zum alten Maierhof, die östliche ist Urbarbesitz. Die Breite dieser drei Parzellen plus jener des Dick im Westen beträgt, wie aus dem eingezeichneten Maß in Karte I ersichtlich ist, rund 230 Meter. Daß diese ursprünglich nicht in dieser Form aufgeteilt waren, ergibt sich aber aus der Anlage des sie durchquerenden Weges nach Niederdorf, der hier teilweise als grenzbildend auftritt. Dieser Weg ist jüngeren Datums. Der alte Weg überquerte den Trockenbach weiter im Osten wie Mayer nachwies. Es kann infolgedessen auch diese sich an den Weg anschließende Fluraufteilung nicht ursprünglich, sondern muß ebenfalls jüngeren Datums sein. Man hat also auch hier wieder eine Aufteilung der Feldflur vor sich, die sich als das Produkt eines jüngeren Teilungsvorganges erweist. Ist nun diese schmale Urbarparzelle ebenfalls ein späteres Einschleßel, was zwar nicht erweisbar, aber leicht möglich erscheint, dann wäre auch hier der Anschluß des Kirchenbesitzes an die alte curia gegeben.

Diese Feststellungen an der Flurkarte lassen sich nicht nur mit jenen aus den schriftlichen Quellen in Einklang bringen, sondern sie ergänzen sich gegenseitig zu einem anschaulichen Bilde. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß Salzburg vor 739 und wahrscheinlich durch eine herzogliche Schenkung zu seinem Besitz in Erl kam. 927 hatte der Erzbischof sein Gut vertauscht, nur die Kirche mit dem Widumsgut blieb bei Salzburg. Es war vielleicht die erste Güterteilung in Erl. Das an Rihni geschenkte Gut mit mindestens 14 Leibeigenen wird als locus unus ad Orilan bezeichnet und gibt sich damit als ein großes Gut zu erkennen. Es ist dasselbe, das später als falkensteinischer-hadmarsbergischer Maierhof im herzoglichen Urbar von 1280 aufscheint. Die enge Verflechtung des alten Maierhofes mit der Kirche, wie sie die Flurkarte zum Ausdruck bringt, steht mit dieser Feststellung, daß es sich um ehemals gemeinsamem salzburgisch-erzbischöflichen Besitz handelt vollkommen im Einklang.

Ob die drei herzoglichen Güter und die beiden Lehen des Grafen von Hadmarsberg Teilgüter ehemals größerer Güter waren, läßt sich schwer ermitteln. In der ersten schriftlichen Erwähnung von 1280 erscheinen sie getrennt ohne jeglichen Hinweis auf einen gemeinsamen Ursprung aus einem älteren Gute. Ihr Besitz liegt mit wenigen besprochenen Ausnahmen geschlossen im Nordosten der Dorfflur. Dies allein kann aber nicht als Beweis für eine frühere Güterteilung angesehen werden, sondern könnte eine solche Annahme lediglich bekräftigen.

Allerdings kann man auch in anderen Ortschaften, wie z. B. in Radfeld und Wörgl, beobachten, daß die 1280 genannten herzoglichen Güter nicht mehr ursprüngliche, sondern Teilgüter ehemals größerer Gehöfte waren und daß bereits im 13. Jahrhundert, teilweise vielleicht auch schon früher, die Zer Schlagung der alten Güter vorgenommen wurde. Die Errichtung des Widumgutes in Erl ist jedenfalls als eine solche frühe Abspaltung von einem größeren

Gutskomplex, aus dem sich eben der Pfarrhof und die curia villicalis bildeten, anzusehen.

1280 waren nach dem Herzogsurbar sechs Güter und eine Mühle zu Erl. Das Widumgut, das jedenfalls bestand, ist nicht genannt. Den Angaben nach waren alle von gleicher Größe außer dem Maierhof, der den vierfachen Zins eines der anderen Güter leistete. Nun zeigt die Flurkarte IV, daß der Maierhof sich im wesentlichen in der westlichen Hälfte der Flur- in früherer Zeit wahrscheinlich nicht von anderen Grundstücken durchbrochen — zusammendrängt, während im östlichen Teile sich die Grundstücke der herzoglichen Güter ausbreiten. Der Großteil der Felder der beiden ehemals hadmarsbergischen Lehen (duo lehen) sind von dem Besitz der herzoglichen Höfe eingeschlossen. Zwischen beide schieben sich die Grundflächen des Widumgutes, die aber, wie oben schon ausgeführt wurde, in engster Beziehung zum Maierhof stehen, ebenso wie die duo lehen zu den Herzogsgütern.

Nun zeigt sich aber schon im Herzogsurbar von 1280, daß die drei herzoglichen Lehen und die beiden hadmarsbergischen zusammen um ein Gut mit der Leistung eines Potigs größer sind, als der Maierhof, der aber mit dem Widumgut zusammen diesen mindestens die Waage hält. Da nach dem bereits dargelegten der gemeinsame Ursprung des Maierhofes und Widumgutes als ziemlich sicher gelten kann, darf man für die übrigen Güter mit gleichem Recht dasselbe vermuten. Dies aber umso mehr weil die 1280 in anderen Orten, wie ich für Radfeld noch zeigen werde können, genannten Güter eben auch Teilgüter größerer Gehöfte sind.

Somit käme man für die ursprüngliche bayuarische Siedlungsanlage auf zirka zwei Güter, die sich an Größe kaum merklich voneinander unterschieden. Ihre Felder lagen im wesentlichen in geschlossener Fläche bei den Höfen. Eine Gemengelage der Flurstücke hat kaum bestanden. Diese ist erst das Ergebnis der mittelalterlichen Entwicklung, und zwar des Teilungsprozesses der Güter, der vielleicht schon um 960 einzeln einsetzte, jedenfalls aber im 13. bis 15. Jahrhundert wie auch in anderen Orten seinen bedeutendsten Umfang erreichte und das heutige Dorf- und Flurbild schuf.

Man braucht sich die Größe dieser Güter nicht so abnorm vorzustellen, da ja die Kulturfläche während des Mittelalters rund verdoppelt wurde. Es wurde ja schon oben erwähnt, daß sowohl die Blockfluren wie die schmalen Felder gegen den Inn zu der mittelalterlichen und neuzeitlichen Kultivierung und Rodung ihre Entstehung verdanken.

Diese wenigen Güter waren eigen des Herzogs, der um rund 700 die Hälfte des Besitzes an das Erzstift Salzburg schenkte. Der herzogliche Besitztitel mag auch in Erl auf die älteste Zeit der Landnahme zurückgehen, ähnlich wie wohl auch in Wörgl, wo dieser vorddeutsch-romanische Besitz an den Fiskus des Herzogs fiel.

Daß bereits vor der bayuarischen Besetzung dort eine Siedlung bestand, ergibt sich einmal aus der günstigen Lage des Ortes, die sicherlich ebenso früh wie anderwärts Siedler angelockt haben mag. Die Herkunft des Ortsnamens Erl aus dem römischen Personennamen Aurelianus bestätigt nicht nur diese Annahme, sondern gibt gleichzeitig einen Hinweis auf die nationale oder mindestens kulturelle Zugehörigkeit der vordutschen Siedler. Damit

steht aber auch die Feststellung eines vordutschen Flurbildes wie es oben dargestellt wurde im Einklang.

Ähnlich wie in Wörgl zeigt sich auch in Erl, daß in der westlichen Hälfte der Siedlung sich diese quadratischen Flurstücke besser erhalten haben als im Osten. Dies könnte Zufall sein. Nun findet sich aber in Erl auch im Westen der geschlossene Besitz des Maierhofes. Dieser war bis in das 14. Jahrhundert herein ungeteilt. Es ist klar, daß sich dort das alte Flurbild besser erhalten konnte, wo Teilungen erst sehr spät einsetzten. Dies bestätigt aber die wichtige Tatsache, daß diese quadratische Fluraufteilung die ältere sein muß, als die mehr unregelmäßige im Osten²⁷⁾. Wenn nun die oben dargelegte Art der Flurverfassung im Einklang mit jener in anderen Orten Tirols, Salzburgs, Oberösterreichs und anderwärts als römisch angesprochen wird, so widerspricht das Ergebnis vorliegender Untersuchung nicht dieser Auffassung. Diese Form erweist sich jedenfalls als die älteste Flureinteilung des Ortes, die mindestens in das frühe Mittelalter hinaufreicht. Es besteht kein Grund für die Annahme, daß sie nicht schon in vorbayuarischer Zeit bestand und von den Bayuaren unverändert übernommen wurde. Da sie in Form und Maß den Forderungen der römischen Feldmeßkunst entspricht, wird sich für ihre Entstehung schwer eine andere Erklärung finden. Diese Flurform wurde so lange beibehalten bis durch häufigere Teilungen dieser alte Rahmen gesprengt wurde und das alte Flurbild zum Teil verloren ging, an das man sich aber immer noch weitgehendst anlehnte.

Über die Grundverteilung zur Zeit der bayuarischen Landnahme zwischen Romanen und Bayuaren finden sich wohl auch für Vermutungen keine Anhaltspunkte. Sicher ist, daß mindestens ein Rest der romanischen Bevölkerung, ebenso wie in Wörgl, nach der bayuarischen Landnahme noch weiter bestand, weil sich sonst die Erhaltung des romanischen Ortsnamens schwer erklären ließe. Auch das Andreaspatrozinium Erls weist in diese Richtung. Um 900 waren aber jedenfalls die Namen der Leibeigenen auf dem späteren Maierhofe deutsch.

Für die bayuarische Frühzeit läßt sich eine Abstufung in der Größe der Güter nicht erweisen, es ist eher wahrscheinlich, daß alle ungefähr gleich groß waren. Die ursprünglichen Siedlungsstätten lagen in dem Flurenviereck, auf das sich die Häuser, wie die Mappe von 1856 zeigt, beschränkten. Fast genau in seiner Mitte, ungefähr an der Stelle des heutigen Kramers und Hintermayers lag der mittelalterliche Mayerhof, dieses alte herzoglich, dann salzburgische und später hadmarsbergische Großgut, das bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts jeder Teilung widerstand und deren Inhaber im 14. Jahrhundert auch mit militärischen Aufgaben betraut waren. Es liegt nahe, in diesem Hofe den Nachfolger des alten „praedium Aurelianum“, von dem uns die Sprachwissenschaft erzählt; zu vermuten bei dem sich die vordutsche

²⁷⁾ Auch der landesfürstliche Mayerhof in Weer zeigt ursprünglich geschlossenen Grundbesitz, der im 15./16. Jh. geteilt wurde. Diese zusammenhängende Flur füllte „nahezu ein Quadrat“ aus, das den bezeichnenden Namen „Katren“ führte. Gaisböck, Weer, in Tiroler Heimat, 6. Bd., 1933, S. 50 und 87. Also auch hier erweist sich die quadratische Fluraufteilung älter als die sogenannte Gewinnflur. Das quadratische Feldaufteilungssystem mit den typischen Actusmaßen, wie es Brosch darlegt, ist auch in der Flur von Weer feststellbar.

Flurausteilung in größerer Klarheit erhalten hat. Um diesen Maierhof gruppierten sich schon im 13. Jahrhundert die herzoglichen (Teil-)Güter. Südlich von ihm, in seiner unmittelbaren Nähe, lag die Kirche, deren Patrozinium wohl auf ein ähnliches Alter wie das des Gutes weist und deren besitzgeschichtliche Entwicklung auf gemeinsamen Ursprung deutet. Die zentrale Lage des Maierhofes und seine innige Verbindung mit der Kirche konnte Mayer auch für Söll feststellen (10. H., S. 4f.).

Das heutige Haufendorf ist ebenso wie die zerstückelte Feldflur ein Ergebnis der mittelalterlichen Entwicklung, das eben auch auf zwei, höchstens drei Gehöfte zurückgeht. Die beherrschende Lage des mittelalterlichen Maierhofes und seine militärischen Befugnisse seiner Inhaber beruhen wohl in erster Linie auf der straffen grundherrlichen Zusammenfassung dieses Gutes, die bis in das 14. Jahrhundert herein eine Teilung verhinderte und den Bestand des Großgutes sicherte. Nach seiner Teilung erweiterte sich die Dorfsiedlung auch gegen Nordwesten durch die Errichtung der Niederhube, bzw. ihrer Teilgüter Rainer und Polz. Nach der Teilung des Gutes bemächtigten sich, wie oben schon gezeigt, die verschiedensten Grundherrschaften der Gutsteile, bis diese dann zum Teil ganz in anderen Gütern aufgingen.

Die Bildung der Söllhäuser durch Abspaltung von Grundstücken aus größeren Höfen und die damit verbundene Errichtung von Wohnhäusern und handwerklichen Wirtschaftsbetrieben ist im allgemeinen ein Ergebnis der Neuzeit und hat auch das heutige Siedlungsbild mitgeformt.

Anschrift des Verfassers: Dr. Hanns Bachmann, Innsbruck, Landesregierungsarchiv, Herrengasse 1

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [31](#)

Autor(en)/Author(s): Bachmann Hanns

Artikel/Article: [Erl. zur Geschichte seiner Besiedlung. Mit 5 Abbildungen. 1-19](#)